



BEKANNTMACHUNG

für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter zu den Hochschulgremien
- **Senat und Fakultätsräte** - der Mitgliedergruppen 3 – Studierende

Montag, 07.06.2021, 10 Uhr bis Mittwoch, 16.06.2021, 15 Uhr

1. Rechtsgrundlagen und Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen erfolgen auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (WO MLU) und der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat und in den Fakultätsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Mitgliedern der Universität gewählt.

(3) Das anzuwendende Wahlsystem wird für jede Kombination aus Mitgliedergruppe und zu wählendem Gremium gesondert bestimmt, bei Einteilung einer Fakultät in Wahlbereiche auch getrennt nach diesen. Die Wahl findet in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde oder wenn die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht größer ist als die Gesamtstimmzahl. Ist die Gesamtstimmzahl größer als die Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber, können Stimmen auch an Personen vergeben werden, die für das Gremium und ggf. den Wahlbereich in der betreffenden Mitgliedergruppe wählbar sind, sich aber nicht beworben haben (ergänzende Personenwahl).

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Jede/r Wahlberechtigte kann das aktive und passive Wahlrecht nur in jeweils einer Fakultät bzw. einem Wahlbereich ausüben. Jede Fakultät bildet einen Wahlbereich, sofern sie nicht in mehrere Wahlbereiche unterteilt ist. Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung an mehreren Fakultäten bzw. innerhalb einer Fakultät in mehr als einem Wahlbereich erfolgt, so sind sie nur in einer Fakultät bzw. einem Wahlbereich wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät bzw. welchem Wahlbereich sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Wird keine entsprechende Erklärung abgegeben, so erfolgt die Zuordnung von Amts wegen aufgrund des ersten Studienfaches.

(3) Die Entscheidung der wahlberechtigten Studierenden für eine andere Fakultät bzw. einen anderen Wahlbereich kann auch über das Löwenportal **bis zum 15.04.2021** erfolgen. Später erfolgte Änderungen im Löwenportal können erst bei den Wahlen im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden.

(4) Im Übrigen kann die Zuordnung zu einer Fakultät bzw. zu einem Wahlbereich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Wahlamt **bis zum 23.04.2021, 16:00 Uhr**, geändert werden.

3. Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit **vom 19.04. – 23.04.2021** im Wahlamt, Barfüßerstr. 17, Hinterhaus, 2. Etage, Zimmer 8, 06108 Halle hochschulöffentlich aus. Während dieser Zeit erteilt das Wahlamt Personen, die geltend machen, wahlberechtigt zu sein, auf ihre schriftliche oder elektronische Anfrage oder nach Voranmeldung persönlich Auskunft über ihre Eintragung im Wählerverzeichnis.

(2) Die Wahlberechtigten werden getrennt nach Fakultäten und ggf. Wahlbereichen in die Wählerverzeichnisse eingetragen. Die Wahlberechtigten können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung schriftlich im Wahlamt beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag nicht mehr zulässig.

(3) Über Korrekturanträge entscheidet der Wahlleiter. Ist eine Korrektur des Wählerverzeichnisses fristgerecht beantragt und vom Wahlleiter abgelehnt worden, kann gegen diese Entscheidung **bis zum 29.04.2021** schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Eine nachträgliche Änderung des Wählerverzeichnisses ist nach der Schließung des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich.

4. Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge können bis **spätestens am 05.05.2021, 16:00 Uhr, im Wahlamt**, Barfüßerstr. 17, Hinterhaus 2. Etage, Zimmer 8, 06108 Halle eingereicht werden.

(2) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Formulare des Wahlamtes zu verwenden. Es werden nur vollständig und gut lesbar ausgefüllte Wahlvorschläge entgegengenommen. Aufgrund der Corona-Pandemie werden ausnahmsweise auch Formulare akzeptiert, die eingescannt und per E-Mail an das Wahlamt übersandt werden; dabei sollen alle zu einem Wahlvorschlag gehörenden Formularseiten in einer Datei zusammengefasst werden.

(3) Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer in der betreffenden Mitgliedergruppe und Fakultät, bei Bildung von Wahlbereichen auch in dem betreffenden Wahlbereich, wählbar ist. Jeder Bewerber und jede Bewerberin hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerber bzw. Bewerberin in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums kandidieren.

(4) Gem. § 61 Abs. 5 HSG LSA sollen bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für den Senat und die Fakultätsräte unterrepräsentierte Geschlechter zumindest ihrem Anteil an der jeweiligen Mitgliedergruppe nach berücksichtigt werden. Eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Organen und Gremien wird angestrebt. Informationen zur aktuellen Geschlechterverteilung der einzelnen Fakultäten und Wahlbereiche finden Sie auf der Internetseite des Wahlamts.

(5) Die Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen in einem Wahlvorschlag darf das Fünffache der Anzahl der Mitglieder, die in der betreffenden Mitgliedergruppe für das betreffende Gremium, ggf. für den Wahlbereich, zu wählen sind, nicht überschreiten.

(6) Die Gesamtzahl der Unterstützenden in einem Wahlvorschlag muss mindestens drei betragen. Eine Bewerbung gilt dabei gleichzeitig als Unterstützung dieses Wahlvorschlages. Enthält der Wahlvorschlag weniger als drei Bewerber und Bewerberinnen, bedarf er somit der schriftlichen Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte. Die Unterstützenden müssen selbst in der betreffenden Mitgliedergruppe sowie der betreffenden Fakultät bzw. ggf. dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt sein. Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums unterstützen.

(7) Dem Wahlvorschlag soll eine Gesamtbezeichnung gegeben werden. Gesamtbezeichnungen, die gegen ein Gesetz verstoßen oder zur Irreführung der Wahlberechtigten geeignet sind, sind unzulässig.

(8) Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen aller in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.

Alle Formulare sind auf der Internetseite des Wahlamts abrufbar.

5. Sitzverteilung in den Gremien und deren Amtszeit

In den Gremien Senat und Fakultätsräte dauert die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 3 (Studierende) ein Jahr.

Die Amtszeiten beginnen am 01.09.2021.

Einrichtung	Wahlbereiche	Anzahl der Sitze – MG 3
Senat		4
Theologische Fakultät		2
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	2
	Rechtswissenschaften	2
Medizinische Fakultät		4
Naturwissenschaftliche Fakultät I	Biochemie/ Biotechnologie	1
	Biologie	2
	Pharmazie	1
Naturwissenschaftliche Fakultät II	Chemie	2
	Physik	1
	Mathematik	1
Naturwissenschaftliche Fakultät III	Agrar- und Ernährungswissenschaften	1
	Geowissenschaften und Geographie	2
	Informatik	1
Philosophische Fakultät I		4
Philosophische Fakultät II		4
Philosophische Fakultät III		4

6. Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe findet in der Zeit vom **Montag, 07.06.2021, 10 Uhr bis Mittwoch, 16.06.2021, 15 Uhr** statt. Die Wahlberechtigten können über eine internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) oder durch Briefwahl ihr Wahlrecht ausüben. Bei Briefwahl darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.

(2) Die elektronische Wahl ist mit allen internetfähigen Endgeräten (PC, Laptop, Tablet, Smartphone) während des gesamten Wahlzeitraums möglich. Für die Studierenden wird der Zugang zum Online-Wahlportal im Löwenportal bereitgestellt werden.

(3) Wahlberechtigte, die keinen Zugang zu einem internetfähigen Endgerät haben, können ihr Wahlrecht während des Wahlzeitraums nach kurzfristiger telefonischer Voranmeldung in den Räumen des Wahlamtes an einem dort bereitgestellten PC ausüben.

7. Briefwahl (Antragstellung bis spätestens 17.05.2021)

(1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl die Abstimmung nicht elektronisch durchführen können, erhalten auf schriftlichen Antrag Briefwahlunterlagen. Der Antrag muss spätestens am **17.05.2021, 16:00 Uhr**, im Wahlamt eingehen. Die Briefwahlunterlagen werden der bzw. dem Wahlberechtigten auf Wunsch zugesandt oder sind von ihr bzw. ihm persönlich im Wahlamt abzuholen. Bei gewünschtem Postversand trägt die bzw. der Wahlberechtigte das Risiko des rechtzeitigen Eintreffens auf dem Postweg. Der Antrag auf Briefwahl ist auf der Internetseite des Wahlamts abrufbar.

(2) An einen anderen als den Wahlberechtigten oder die Wahlberechtigte persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(3) Die von der Wählerin bzw. dem Wähler ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen **spätestens bis zum 16.06.2021, 15:00 Uhr wieder im Wahlamt** eingegangen sein. Bei Rücksendung per Post trägt die Wählerin bzw. der Wähler selbst die Kosten für den Versand.

8. Kontakt zum Wahlamt

Referat 1.3 Wahlen, Barfüßerstr. 17, Hinterhaus 2. Etage, Raum 8, 06108 Halle
Frau Jana Fähling

Telefon: 0345-55-21321
E-Mail: orgawahlen@verwaltung.uni-halle.de
Internetseite: www.uni-halle.de/wahlen



Markus Leber
Wahlleiter